

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2012
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	125/2012-2
Stand	24.02.2012

Betreff Abstimmungen mit der Finanzverwaltung zur Vermeidung eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffend die verbindliche Auskunft zur Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit der an den Stadtbetrieb Bornheim AöR gewährten Betriebskostenzuschüsse zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Einholen einer verbindlichen Auskunft zur Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit der an den Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) gewährten Zuschüsse steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgliederung des SBB aus dem städtischen Haushalt und dem Abschluss eines Leasingvertrages zum Zwecke der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den immobilien Vermögensgegenständen des Hallenfreizeitbades auf den Betrieb. Hierzu lagen dem Ausschuss die Vorlagen Nrn. 445/2010-2 sowie 010/2011-2 zur Beratung vor, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte zuletzt in seiner Sitzung am 17.02.2011 den Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Abstimmungen mit der Finanzverwaltung gemäß den Handlungsempfehlungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) zur Vermeidung eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs vorzunehmen (Anlage 1).

Die BDO hatte in ihrer gutachterlichen Stellungnahme von Februar 2011 zum Einen festgestellt, dass der Abschluss eines Leasingvertrages in Form des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs geeignet ist, das Hallenfreizeitbad grunderwerbsteuerfrei auf den SBB zu übertragen. Zum Anderen problematisierte die BDO, dass die Zahlung des Verlustausgleichs an den SBB nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) ein auf der Ebene des SBB umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für dessen Leistungen darstellen könnte. Um dies definitiv auszuschließen und eine spätere Umsatzsteuerpflicht zum Beispiel aufgrund einer Betriebsprüfung zu vermeiden, empfahl die BDO, die Leistung der Zahlungen in Form eines „echten“ Zuschusses (ohne vertragliche oder vergleichbare Verpflichtung) darzustellen und diese Vorgehensweise mit der Finanzverwaltung im Wege einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung abzustimmen.

Die verbindliche Auskunft wurde seitens der BDO im Mai 2011 beim zuständigen Finanzamt Sankt Augustin beantragt.

Nach ersten Abstimmungsgesprächen zwischen BDO und Vertretern des Finanzamtes Sankt Augustin wurde im September 2011 eine positive Bescheidung der beantragten verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung in Aussicht gestellt. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde in seiner Sitzung am 22.09.2011 mündlich informiert.

Mit Schreiben vom 21.10.2011 stellte das Finanzamt Sankt Augustin fest, dass eine – insbesondere pauschal orientierte – Verlustabdeckung im Wege eines Haushaltsbeschlusses keinen umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalt darstellt, da es sich – analog z.B. zu einer Patronatserklärung – um eine einseitige Willensbekundung handelt (Anlage 2).

Der entsprechend abgefasste Bescheid zur verbindlichen Auskunft wurde mit gesonderter Post angekündigt.

Mit Bescheid vom 30. November 2011 teilte das Finanzamt Sankt Augustin dann völlig unerwartet und für die BDO nicht nachvollziehbar mit, dass die Zahlung der Verlustabdeckung sehr wohl zu einem Leistungsaustausch zwischen der Stadt und dem SBB führt, mit der Folge, dass ein umsatzsteuerbarer und –pflichtiger Zuschuss vorliegt (Anlage 3).

Die BDO gelangt nach einem Anfang des Jahres 2012 geführten Telefonat mit dem Finanzamt Sankt Augustin zu der Feststellung, dass die Finanzverwaltung offenbar nicht gewillt ist, sich zum jetzigen Zeitpunkt mit den steuerlichen Besonderheiten der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) auseinanderzusetzen, sondern die Entscheidung lieber einer späteren Betriebsprüfung überlassen möchte. Dies – so die BDO – sei umso bedauerlicher, als dass eine solche Entscheidung mit wesentlich weniger Aufwand bereits zu einem früheren Zeitraum möglich gewesen wäre. Die von der Finanzverwaltung genannte Rechtsprechung betrifft einen Sachverhalt bei einer GmbH, er berücksichtigt nicht die Gewährträgerhaftung einer Kommune in NRW gegenüber ihrer AöR.

Bedingt durch die ausweichende Haltung der Finanzverwaltung ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, ein steuerliches Risiko aus der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Bornheim an den SBB rechtsverbindlich auszuschließen.

Dieses Risiko würde mit der Realisierung des geplanten Leasingvertrages über das Hallenfreizeitbad zunehmen.

Auf das beiliegende abschließende Schreiben der BDO wird verwiesen (Anlage 4). Hierin bestärkt die BDO nochmals ihre Auffassung, dass wenn die Kommune gesetzlich verpflichtet ist das Vermögen des SBB im Bedarfsfall unabhängig von einer Gegenleistung aufzufüllen, darin kein Leistungsaustausch gesehen werden kann. Nichts anderes könne für die Gewährung jährlicher Zuschüsse zur vorsorglichen Stärkung des Anstaltskapitals gelten.

Möglichkeiten, die beantragte verbindliche Auskunft im Klagewege zu erhalten, sieht die BDO – außerhalb eines späteren Betriebsprüfungsverfahrens – nicht. Insoweit verfolgen sowohl Stadt als auch SBB das Ziel, eine Entscheidung der Finanzverwaltung bereits im laufenden Besteuerungsverfahren durch eine deutliche Hervorhebung der Zuschüsse in den Umsatzsteuervoranmeldungen herbeizuführen.

In den Jahresabschlüssen des SBB werden die Zahlungen der Stadt im Rahmen des Verlustausgleichs für das Hallenfreizeitbad in Form von Kapitalzuschüssen und damit unmittelbar Eigenkapital verstärkend dargestellt. Aufgrund des fehlenden Leistungsaustauschs handelt es sich nicht um Umsatzerlöse.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Gutachterliche Stellungnahme der BDO AG vom 02.02.2011
- 2 Schreiben des FA Sankt Augustin vom 21.10.2011
- 3 Schreiben des FA Sankt Augustin vom 30.11.2011
- 4 Gutachterliche Stellungnahme der BDO AG vom 10.02.2012